

Protokollauszug
aus der
Gemeinsame Sitzung des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses
und des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses
vom 01.07.2025

öffentlich

TOP **Informationen zum Entwurf der Städtebauförderrichtlinie**
10.1.5

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Der Auszug entspricht dem Originalprotokoll.

Novellierung Städtebauförderungsrichtlinie (neu: StBauFR SH 2026)

Übergeordnete Ziele

- Weiterentwicklung der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der umfangreichen Änderungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern
- Verfahrensvereinfachungen und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden

Novellierung Städtebauförderungsrichtlinie (neu: StBauFR SH 2026)

Wesentliche Änderungen

- *Anpassung an die neuen Programme* - in Schleswig bereits erfolgt:
 - St. Jürgen – Programm „Sozialer Zusammenhalt“
 - Innenstadt – Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
- *Begrenzung der Förderdauer* einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme auf 10 Jahre, einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre → für Schleswig Laufzeit ab Überführung der Gesamtmaßnahme in die neue Programmkulisse (St. Jürgen in 2021, Innenstadt in 2024)

Novellierung Städtebauförderungsrichtlinie (neu: StBauFR SH 2026)

- *Stärkere Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und zur Stärkung der biologischen Vielfalt*
 - Einrichtung Klimafonds
 - Förderung Bodenentsiegelung und Schaffung von Freiflächen
 - Stärkung des nicht-motorisierten MIVs
- *Neuausrichtung der Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen*
 - Bisherige Differenzierung der Fördermöglichkeiten nach einzelnen Förderprogrammen entfällt: Einheitliche Fördermöglichkeiten in jedem Förderprogramm.
 - Stärkung der Förderung der sozialen und kulturellen Versorgung der Bevölkerung (auch über das Fördergebiet hinaus) → Bürgerforum

Novellierung Städtebauförderungsrichtlinie (neu: StBauFR SH 2026)

- *Stärkung der Baukultur*
 - Förderung von Gestaltungsbeiräten
 - Erhöhter Fördermitteleinsatz für Denkmale und Gebäude mit besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie für die Durchführung von Wettbewerben für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- *Straffung und Optimierung des Förderverfahrens*
 - Zustimmungsvorbehalte nur bei komplexen und kostenintensiven Baumaßnahmen
 - Baufachliche Prüfung kann bei Maßnahmen bis 6 Mio. € entfallen (bei Erstellung der Bauunterlagen durch Fachpersonal)
 - Sämtliche Unterlagen sind elektronisch zu übermitteln

Novellierung Städtebauförderungsrichtlinie (neu: StBauFR SH 2026)

Stellungnahme Stadt zum Entwurf der StBauFRL über Städteverband

- Verfahrensvereinfachung, Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden und Beschleunigung bei Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

ABER

- Ggf. Verschiebung Verwaltungsaufwand auf den Zeitpunkt der Verwendungsprüfung mit einer rechtlichen Unsicherheit in Bezug auf die Förderfähigkeit einzelner Kosten und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben
- z. T. vorgesehene Förderobergrenzen (bspw. bei Modernisierung und Instandsetzung) erhöhen ggf. den Eigenanteil der Gemeinde
- Komplexe Gesamtmaßnahmen durch verkürzten Zuwendungszeitraum schwieriger umzusetzen